

Kostenverordnung der Kulturverwaltung (KulturKostV)

Inkrafttreten: 01.10.2002

Zuletzt geändert durch: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 03.05.2022 (Brem.GBl. S. 271)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 414

Gliederungsnummer: 203-c-3

Aufgrund des [§ 3 Abs. 2](#) in Verbindung mit [§ 31 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, wird mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Kultur verordnet:

§ 1 Kosten

Von den Kulturbehörden und -einrichtungen des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bremen, den 23. August 2002

Der Senator für Inneres,
Kultur und Sport

Anlage

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis Kultur

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
201	Staatsarchiv	
201.00	Benutzung des Archivgutes, der Findmittel und technischen Einrichtungen im Benutzerbereich des Archivs	pro Tag 2 pro Monat 12 pro Jahr 40 Schüler, Auszubildende und Studenten gebührenfrei
201.01	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern und Nutzung des Archivs, soweit besondere Leistungen erbracht werden	Berechnung nach Zeitaufwand nach der Allgemeinen Kostenverordnung
201.02	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen bei überwiegend gewerblichem Interesse des Nutzers	je Blatt oder Aufnahme schwarzweiß 20 bis 170 farbig 40 bis 340
203	Sonstige Gebühren	
203.04	Bescheinigung nach Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f, 11b, 52 Abs. 21 Satz 7 EStG und 82i und k EStDV bei einem bescheinigten Wert	
	bis 10 000 Euro	34
	bis 25 000 Euro	56
	bis 50 000 Euro	83
	bis 100 000 Euro	111

	bis 250 000 Euro	166
	je weitere angefangene 50 000 Euro	56
		höchstens 551
203.06	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gem. § 4 Nr. 20 des Umsatzsteuergesetzes für von privaten Unternehmen geführten kulturellen Einrichtungen	25 bis 118

ausser Kraft